



## **Erste Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen in der Stadt Halle (Saale)**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 26.10.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen in der Stadt Halle (Saale), beschlossen:

### **§ 1**

Nach § 7 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

#### **§ 7 Absatz 6**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 08. November 2022

gez. i.V. Egbert Geier  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

- Siegel -



### Anlage: Gebührentarif

Tarifstelle	Art der Ausnahme- nutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebühr in Euro
1	Baustelleneinrichtungen			
1.1	Errichtung und Unterhaltung von Baustellen (Lagern von Baumaterial, Aushubmassen und anderen Gegenständen, Aufstellen von Containern, Toiletten usw.)	m <sup>2</sup>	Tag	0,75 – 1,00
1.2	Aufstellen von Gerüsten	m <sup>2</sup>	Tag	0,15 – 0,50
2.	Ober- und unterirdische Leitungen sowie Ein- und Aufbauten (Verteilerschränke, Schächte usw.)			
2.1	Leitungen	lfd.M.	Monat	2,00 – 5,00
2.2.	Ein- und Ausbauten	m <sup>2</sup>	Monat	4,00 – 5,00
3.	Werbeträger (Plakate, Fahnen, Aufsteller)	m <sup>2</sup>	Tag	4,00 – 5,00
4.	Veranstaltungen, Ausstellungen, Schaustellungen, Vorführungen einschließlich Auf- und Abbau	m <sup>2</sup>	Tag	0,25 – 0,50
5.	Inanspruchnahme von Flächen für gewerbliche Zwecke im Rahmen einer genehmigten Veranstaltung die lt. § 7 (3) von Gebühren freigestellt ist (z. B. Verkaufseinrichtungen)	m <sup>2</sup>	Tag	2,50 – 5,00
6.	Abbrennen von Feuerwerk Grundgebühr Für jede weitere Flächeninanspruchnahme	bis 1 m <sup>2</sup>  m <sup>2</sup>	Tag	5,00  2,50 – 5,00



7.	Errichtung und Unterhaltung fliegender Bauten und Container, soweit sie nicht in Ziffer 4 oder 5 erfasst sind	m <sup>2</sup>	Tag	0,25 – 5,00
----	---	----------------	-----	----------------